



Stadt Kalkar

Stadtteil Altkalkar

Bebauungsplan Nr. 066 „Dammweg“ – 8. Änderung

Textliche Festsetzungen

Satzung

Stadtentwicklungsgesellschaft Kalkar mbH

Markt 20

D-47546 Kalkar

21. Februar 2024

**Stadt.
Quartier**

Teil A . Planungsrechtliche Festsetzungen	3
1 Art der baulichen Nutzung	3
2 Höhe baulicher Anlagen / Höhenlage	3
3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlage	4
4 Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser	5
5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	5
Teil B . Örtliche Bauvorschriften	7
1 Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen	7
2 Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	8
3 Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen	8
Teil C . Nachrichtliche Übernahmen	8
Teil D . Hinweise zur Planverwirklichung	9
Anlage 1 . Pflanzenliste	11

Anlagen

Anlage 1 Pflanzenliste

Teil A . Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 und § 8 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen.

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2 Höhe baulicher Anlagen / Höhenlage

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, §§ 16ff und 18 BauNVO)

Als Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen gilt die Oberkante der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung an der Straßenbegrenzungslinie, senkrecht gemessen in der Mitte der nächstgelegenen Gebäudeseite.

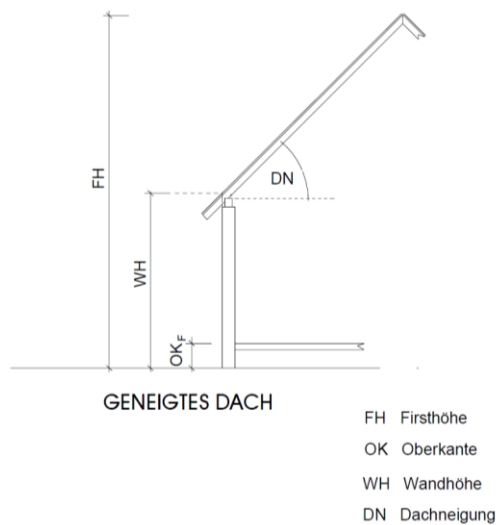
Als Wandhöhe (**WH**) gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (einschließlich Brüstung oder Attika).

Als Firsthöhe (**FH**) gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches.

Als Höhenlage der baulichen Anlagen (**OKF**) gilt die Höhe des Erdgeschossfußbodens über dem Bezugspunkt.

Fällt bzw. steigt das Gelände von dem Bezugspunkt zur nächstgelegenen Gebäudeseite, sind die festgesetzten Höhen über dem Bezugspunkt um das Maß des natürlichen Gefälles zu verringern bzw. um das Maß der natürlichen Steigung zu erhöhen.

Systemschnitt zu den Höhenfestsetzungen



3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlage

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Abweichende Bauweise (a)

In der abweichenden Bauweise „a“ sind die Gebäude bzw. Hausgruppen mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Hausformen darf höchstens 25 m betragen, davon abweichend darf die Länge des Einzelhauses im Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplans „Dammweg“ höchstens 15,0 m betragen.

Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, wie folgt überschritten werden:

- im Allgemeinen Wohngebiet (WA): bis zu einer GRZ von 0,6,

Stellung der baulichen Anlage

Die Stellung der baulichen Anlagen ist als verbindliche Ausrichtung der Längsachse der Hauptbaukörper festgesetzt. Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen sind davon unberührt.

Die Folgende Regelung gilt nicht für den Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplans:

Von der Festsetzung der Längsachse ausgenommen sind Dächer über quadratischen Grundrissen und über Gebäudeteilen, deren Länge weniger als die Hälfte der Länge des Hauptbaukörpers beträgt.

4 Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO)

M8 – Versickern des Niederschlagswassers von privaten Grundstücksflächen, Stellplätzen und Zufahrten

Das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern. Die Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Rigolen oder Versickerungsschächte) müssen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit der Kennzeichnung M8 liegen.

M9 – Versickern des Niederschlagswassers von öffentlichen Verkehrsflächen

Das Niederschlagswasser von den Planstraßen A bis E, dem Vossegatweg sowie den öffentlichen Fuß- und Radwegen ist innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung oder in den öffentlichen Grünflächen zu versickern.

Hinweis: Zur Auswahl der Versickerungsanlagen vgl. die Begründung zum Bebauungsplan

5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25a) und b) BauGB)

Grün- und Versickerungsflächen im Wohngebiet

Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern ist so auszuführen, dass sowohl Rückzugsräume mit dichterem Bepflanzung, als auch offenere Bereiche mit Solitär- und –sträuchern entstehen. Für eine ästhetisch ansprechende Bepflanzung können in untergeordnetem Umfang nichtheimische Laubgehölze verwendet werden.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Versickerungsmulden für die Niederschlagswässer der öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen (siehe Maßnahme M9).

Eingrünen der Verkehrsflächen mit Alleebäumen

Die Planstraßen A bis E sowie der Vossegattweg und der Dammweg sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Verkehrs wie folgt mit heimischen, großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen (Mindestmaß der Bepflanzung):

- Planstraße A: 10
- Planstraße B: 10
- Planstraße C: 5
- Planstraße D: 15
- Planstraße E: 10
- Dammweg: 40* (Quercus robur ‘Fastigiata – Säuleneiche – oder
, Sorbus aria ‘Majestica‘ – Mehlbeere)
- Vossegattweg: 15

*Die Bepflanzung im Bereich des Dammwegs ist um 5 weitere Alleebäume nach Norden hin zu ergänzen (siehe Planeintrag). Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist demzufolge mit mindestens 45 Laubbäumen zu bepflanzen.

Straßenabschnitte sind jeweils einheitlich mit einer Baumart zu bepflanzen. Je Baum ist eine Baumscheibe von mindestens 4 m² vorzusehen. Die Baumscheibe ist mit standortgerechten Bodendeckern zu begrünen, soweit nicht Baumroste oder Baumscheibenplatten verwendet werden.

In der Planzeichnung eingetragene und anzupflanzende Bäume innerhalb von Straßenverkehrsflächen sind auf die Zahl der zu pflanzenden Bäume anzurechnen. Die Standorte der eingetragenen Bäume können um bis zu 5 m verändert werden, soweit technische Gründe, insbesondere die Belange der Versorgungsträger, dies erfordern.

Pflanzen von Hausbäumen

Bei einer Grundstücksgröße zwischen 300 und 500 m² ist je Grundstück ein einheimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen (Eichen, Buchen, Weiden, Erlen, etc). Anstelle eines großkronigen Laubbaums können zwei Obstbaum-Hochstämme regionaltypischer Sorten gepflanzt werden.

Bei einer Grundstücksgröße von mehr als 500 m² sind je Grundstück zwei einheimische, großkronige Laubbäume oder vier Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen.

Allgemeine Pflanz- und Pflegebestimmungen

Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

Zur Erfüllung aller Pflanzverpflichtungen sind nur Pflanzen gemäß der im Anhang 1 abgedruckten Pflanzenliste zulässig. Für weitere Anpflanzungen über die Pflanzverpflichtungen hinaus wird die Anwendung der Pflanzenliste empfohlen. Auch die Anpflanzung von Obstbäumen regionaltypischer Arten und Sorten ist möglich.

Die Bepflanzung der Grundstücke ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt.

Die erstellten Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Maßnahmen des Artenschutzes

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die notwendige funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warm-weiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben oder zu den Seiten emittieren, zulässig. Die Wellenlänge der eingesetzten Beleuchtung soll im Bereich zwischen 590 und 630 nm liegen.

Teil B . Örtliche Bauvorschriften

(§ 89 Abs. 1 BauO NRW)

1 Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen

Dachform

Soweit eine Dachform festgesetzt ist, sind jeweils mindestens 80% der Dachfläche in dieser Dachform auszuführen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, soweit es sich um Dächer über untergeordneten Gebäudeteilen handelt (z.B. Treppenhäuser) und die festgesetzte Firsthöhe oder Höhe der Oberkante nicht überschritten wird.

Abwalmungen an den Giebelseiten gelten als zulässige Sonderform der Satteldächer.

Dacheindeckung

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Dacheindeckung in den Farbtönen Dunkelrot, Dunkelbraun oder Anthrazit mit dauerhaft nicht-glänzender Oberfläche auszuführen.

Eindeckungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen (Imitationen), sind nicht zulässig.

Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte

Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte dürfen in der Summe ihrer Breiten ein Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Zwischen Dachgauben oder Dachfenstern muss ein Abstand von mindestens einer Dachgauben- bzw. Dachfensterbreite liegen.

Aus dem First abgeschleppte Dachgauben sind nicht zulässig.

Wenn eine Dachfläche mit Dacheinschnitten versehen wird, dürfen auf dieser Dachfläche keine Dachgauben oder Dachaufbauten angeordnet werden.

Fassaden- und Wandgestaltung

Als Außenwandfläche von Wohngebäuden und Garagen sind zulässig: Ziegelmauerwerk in den Farbtönen Rot oder Braun, Sichtmauerwerk und Verblendungsmauerwerk in den Farbtönen Rot, Braun, Weiß oder in aus Weiß durch Abtönen gewonnenen, blassen Farbtönen (Pastelltöne).

Mauerwerk kann in Weiß oder in aus Weiß durch Abtönen gewonnenen, blassen Farbtönen (Pastelltöne) geschlämmt oder geputzt werden.

Kleinere Flächen (wie Giebeldreiecke oder Elemente zur Gliederung der Fassaden) können in anderem Material gefertigt werden.

Naturstein und Holz sind in ihrer natürlichen Oberfläche zu belassen, wobei Holz mit Lasuren behandelt werden kann.

Nicht zulässig sind keramische Fliesen und Plattenverkleidungen, glasierte Materialien, Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, eloxierte Metallpaneele oder sonstige glänzende Baustoffe sowie glänzende oder reflektierende Anstriche.

Fensterformate

Fenster müssen senkrecht stehende Formate haben. (Die Höhe der Öffnungsfläche ist größer als ihre Breite.) Fensterflächen, die in ihrer Gesamtheit eine größere Breite als Höhe haben, sind zulässig, wenn

sie durch die Addition mehrerer quadratischer oder stehender Formate gebildet werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Scheiben durch Kämpfer oder Sprossen unterteilt sein.

2 Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten sind mit wassergebundenen Decken oder mit wasserdurchlässigen Materialien zur Oberflächenbefestigung (z.B. breitfugiges Pflaster, Schotterrassen, Rasengittersteine) zu versehen.

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Abfallbehälter und Müllboxen sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einem Sichtschutz zu umgeben. Sammelstellplätze, die mehreren Gebäuden dienen, sind mit Mauerwerk oder Pergolen zu gestalten.

Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen landschaftsgerecht zu gestalten oder als Nutzgarten anzulegen und dauerhaft zu pflegen, soweit sie nicht für notwendige Zwecke beansprucht werden. Zu diesen notwendigen Zwecken zählen das Herstellen von Arbeits- oder Lagerflächen, Stellplätzen, Garagen und deren Zufahrten, Zuwegungen sowie Nebenanlagen.

3 Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Straßenseitig bzw. im Vorgartenbereich sind zulässig:

Einfriedungen aus Mauerwerk und aus Holzlatten-/Staketenzäunen mit senkrechter Lattung in einer Höhe bis zu 1,0 m. Soweit Einfriedungen als Mauern ausgeführt werden, gelten für Material und Farbgebung die in Abschnitt 2.1 getroffenen Bestimmungen.

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind zulässig:

Sichtschutzwände für Freisitze in einer Tiefe von höchstens 4 m ab Gebäudeaußenwand und einer Höhe bis zu 2,5 m, Pergolen in einer Höhe bis zu 2,5 m, sowie Holzlatten-/Staketenzäune mit senkrechter Lattung, hinterpflanzte Maschendrahtzäune oder Hecken in einer Höhe bis zu 1,8 m.

Einfriedungen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze, angrenzend an den Alleenradweg, sind ausschließlich in Form einer Hecken- oder Strauchstruktur anzulegen.

Teil C . Nachrichtliche Übernahmen

Risikogebiete im Sinne des § 78b WHG (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Landeswassergesetz (LWG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das grundsätzliche Planungsverbot bezüglich der Ausweisung neuer oder Änderung bestehender Baugebiete nach § 78 Abs. 1 WHG greift deshalb nicht.

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden nach § 78b WHG Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen – HQextrem (Extremhochwasser – ereignis). Der gesamte Geltungsbereich liegt in einem dieser Risikogebiete und kann bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits von einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter www.flussgebiete.nrw.de verwiesen.

Teil D . Hinweise zur Planverwirklichung

Leitungsinfrastruktur

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen Versorgungsleitungen, deren Lage im Vorfeld etwaiger Tiefbauarbeiten zu beachten ist. Es wird empfohlen, eine Leitungsauskunft über den genauen Verlauf der Versorgungsleitungen einzuholen.

- Im Geltungsbereich der Planung bestehen Gasleitungen der Gelsenwasser Energienetze GmbH.
- Ebenso verweist die ThyssenGas GmbH auf bestehende aktive sowie stillgelegte Leitungen ihres Unternehmens. Es wird auf die Untersagung bestimmter Nutzungen und Tätigkeiten innerhalb des 8 m breiten Schutzstreifens hingewiesen.
- Ferner bestehen Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH.

Im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung des unterirdischen Raums durch Bäume und Leitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen bzw. Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderungen im Bestand die Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) (Merkblatt „DWA-M 162“), des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) („DVGW-Merkblatt GW 125“) sowie der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) (Merkblatt Nr. 939) zu beachten. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Kampfmittel

Da es Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Bereich des Plangebiets gibt, ist auf der gesamten Fläche eine systematische Überprüfung auf Kampfmittel vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Bei zukünftigen Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollten im Vorfeld entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden. Im Einzelfall hat die für das Bauvorhaben zuständige Bauleitung zu entscheiden, ob der Kampfmittelräumdienst eingeschaltet wird.

Sonstige Hinweise und Empfehlungen

Für die Gestaltung der Straßen, Wege und Plätze sind die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE ´ 85/95)“ zu berücksichtigen. Stellplätze und Garagen sollten unter Anwendung der „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR ´ 91)“ ausgeführt werden.

Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (z.B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien), ist nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Denkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckung drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Bauarbeiten oder Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, sind die Stadt Kalkar und das Umweltamt des Kreises Kleve hiervon umgehend zu unterrichten.

Alle baulichen Anlagen, die in das Grundwasser eingreifen können, sind entsprechend auszuführen und gegen Auftrieb zu sichern.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinie für die Anlage von Straßen - RAS -, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen hinsichtlich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung enthält DIN 18915.

**Stadt.
Quartier**

21. Februar 2024

Stadt.Quartier . Mosbacher Straße 20 . D-65187 Wiesbaden

Dipl.-Ing. Olaf Bäumer

M.Eng. Andrea Vogel

Anlage 1 . Pflanzenliste

Straßenbäume

Fraxinus excelsior	Esche
Platanus acerifolia	Platane
Prunus serrulata ‘Kanzan‘	Hohe Nelken-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde

Bäume für Stellplatzanlagen

Crataegus laevigata “Paul Scarlet“	Rot-Dorn
Crataegus crus-galli ‘Splendens‘	Hahnen-Dorn
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium ‘Plena‘	Gefülltblühende Vogel-Kirsche
Pyrus calleryana ‘Chanticleer‘	Stadtbirne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Sorbus aria	Gelbfilzige Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling

Sonstige heimische Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuss
Platanus acerifolia	Platane
Populus alba	Silber-Pappel
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Salix alba	Silber-Weide
Ulmus minor	Feld-Ulme

Heimische Sträucher

Corylus avelana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weiß-Dorn
Cytisus scoparius	Besenginster

Daphne mezereum	Seidelbast
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Mespilus germanica	Echte Mispel
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Nicht-heimische Gehölze

Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer rufinerve	Rostbart-Ahorn
Acer saccharinum	Zucker-Ahorn
Chanomeles japonica	Zierquitte
Cercis siliquastrum	Judasbaum
Cornus kousa	Japanischer Blumen-Hartriegel
Hamamelis mollis	Zaubernuss
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Notofagus antarctica	Südbuche
Prunus cerasifera 'Nigra'	Blut-Pflaum
Pyracantha coccinea	Feuerdorn
Quercus cerris	Zerr-Eiche

Bodendeckende Stauden und Gehölze (G)

Alchemilla mollis	Frauenmantel
Astilbe chinensis	Prachtspiere
z.B Rosa rugosa repens alba	bodendeckende Rosen (G)
Brunnera macrophylla	Kaukasusvergissmeinnicht
Epimedium grandiflorum	Elfenblume
Euonymus fortunei(G)	Kriechspindel
Geranium macrorrhizum	Storchschnabel
Hypericum calycinum(G)	Johanniskraut
Lanvandula angustifolia(G)	Lavendel
Pachysandra terminalis	Dickanthere
Tiarelle cordifolia	Schaumblüte
Vinca minor	Immergrün
Waldsteinia geoides	Waldsteinie
Waldsteinia ternata	Waldsteinie

Am Niederrhein bewährte alte Obstsorten

APFELSORTEN	SÜßKIRSCHEN SORTEN
Roter Bellefleur	Büttners Rote Knorpelkirsche
Rote Sternrenette	Große Schwarze Knorpel

Jacob Lebel
 Schöner aus Boskoop
 Kaiser Wilhelm
 Roter Boskoop

Kassins Frühe

BIRNENSORTEN

Köstliche von Charneau
 Gellerts Butterbirne
 Clapps Liebling
 Alexander Lucas
 Gräfin von Paris

PFLAUMEN UND ZWETSCHGEN-SORTEN

Bühler Frühzwetschge
 Große Grüne Reneclode
 Hauszwetschge
 Ontariopflaume

Qualitätsbestimmungen

Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:

BÄUME:

Straßenbäume: Hochstämme, Stammumfang 14-16 cm
 Hausbäume: Hochstämme, Stammumfang 12-14 cm
 mit durchgehenden Leittrieb; 3 x verpflanzt mit Ballen

OBSTBÄUME:

Hochstämme, Stammhöhe 160-180 cm,
 Stammumfang 8-10 cm

STRÄUCHER:

3-4 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 60-100 cm

BODENDECKENDE GEHÖLZE:

Größe 20-30 cm, Topfballen

BODENDECKENDE STAUDEN:

Topfballen